



Europäische Kommission veröffentlicht BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung

Betreiber haben nun binnen eines Jahres ihre Anlagen zu überprüfen und der Behörde Mitteilung zu machen.

Mit dem Durchführungsbeschluss 2018/1147/EU hat die EU-Kommission Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung erlassen. Das Dokument beschreibt als Referenzdokument den Stand der Technik und findet auf fast alle Anlagen Anwendung, die eine IPPC-Tätigkeit nach Anhang 5 AWG 2002 durchführen sowie die Behandlung bestimmter Abwässer. Ausgenommen sind unter anderem Abfall(mit)verbrennungsanlagen, Abfalldeponien und Direktverwerter.

Das Dokument enthält auf kompakten 53 Seiten 53 BVT-Schlussfolgerungen, die für alle oder bestimmte Abfallbehandlungstätigkeiten gelten. Wer mehr zu den einzelnen BVT-Schlussfolgerungen wissen will, muss Einblick in das entsprechende BVT-Merkblatt nehmen. Ab 17.8.2018 läuft die einjährige Verpflichtung für Anlagenbetreiber, ihre Anlage auf Übereinstimmung mit den BVT-Schlussfolgerungen zu überprüfen und der Behörde darüber eine Mitteilung zu machen. Wenn Anpassungsbedarf in Form einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Änderung besteht, ist unverzüglich danach ein Änderungsprojekt einzureichen (§ 57 Abs. 1 AWG 2002). Diese Verpflichtungen gelten aber nur, wenn es sich bei der im BVT-Dokument genannten Tätigkeit um die Haupttätigkeit handelt.

David Suchanek, Wien

Sicher mit dem NHP News Alert

Sicherheit ist hierzulande offenbar das ganz große Thema in der tagespolitischen Diskussion...

... und wer davon genug hat, kann beruhigt die vier Seiten dieser Ausgabe des NHP News Alert lesen. „BVT“ bedeutet bei uns nicht Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und es gibt darüber auch keinen parlamentarischen Untersuchungsausschuss. „Ausgleichsmaßnahmen“ sind bei uns auch nicht gezielte Fahndungsmaßnahmen im grenznahen Gebiet und bei „Migrationsrouten“ denken wir zunächst an Artenschutz. Dies ist ein Newsletter zum Umwelt- und Vergaberecht und das ist auch besser so.

Vieß Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht – Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Sind Bauunternehmer Abfallsammler?“, Mag. Martin Niederhuber



UPCOMING: „Klimaschutz im Anlagen-genehmigungsverfahren“, Dr. Peter Sander



Zahlen die uns beschäftigen:

112

Wenn dieser NHP News Alert erscheint, sind es nur noch 112 Tage bis zur Übersiedlung des Wiener Standorts in unser neues Haus in der Reiserstraße 53... Der Countdown läuft... Erste Eindrücke gibt es in der Rubrik „NHP in Bildern“ auf Seite 4!



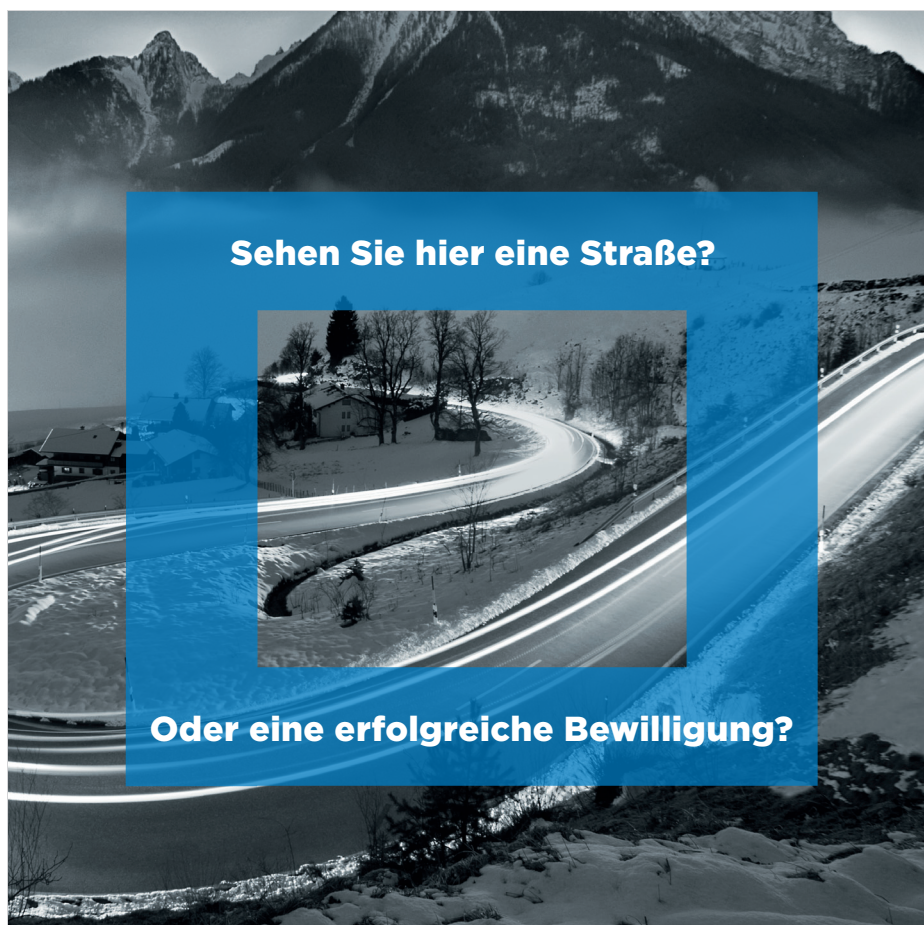
EuGH zur UVP-Relevanz von Trassen- aufhieben iZm dem „Rodungstatbestand“

Trassenaufhiebe sind zukünftig in den die UVP-Pflicht auslösenden Schwellenwert der „Rodungsfläche“ miteinzurechnen, auch wenn die betreffende Fällungsfläche weiterhin forstlich bewirtschaftet wird.

Das österreichische Recht stellt in Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 hinsichtlich des Flächenausmaßes auf „Rodungen“ ab. Insofern wurden in einem UVP-Feststellungsverfahren betreffend eine 110kV-Freileitung in Oberösterreich auch nur die Rodungsflächen für die Prüfung der UVP-Pflicht herangezogen. Mit dem Projekt verbundene Trassenaufhiebe wurden – weil eben keine Rodung – in die Flächenberechnung nicht miteinbezogen.

Aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des VwGH wurde der EuGH angerufen. Dieser kam in seinem Urteil vom 7.8.2018 (C-329/17, *Prenninger*) zum Ergebnis, dass Trassenaufhiebe zum Zweck der Errichtung einer Freileitung für die Dauer ihres Bestands als „Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart“ iSd Anhangs II Nr. 1 lit d der UVP-Richtlinie anzusehen sind. Dies deshalb, da der Boden infolge der Abholzung zukünftig als Hilfsmittel für die Übertragung elektrischer Energie genutzt wird. Dem folgend wird der Boden einer neuen Nutzung zugeführt und zwar unabhängig davon, ob die gefälltten Bäume durch andere forstliche Gewächse ersetzt werden oder nicht.

Andrea Wagner, Wien



Sehen Sie hier eine Straße?



Oder eine erfolgreiche Bewilligung?

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Umwelt- und Vergaberecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.

nhp
RECHTSANWÄLTE

Splitter

Entwurf zum Standort- entwicklungsgesetz – Begutachtungsphase zu Ende

Große Diskussion über einen Gesetzesentwurf, der die Genehmigung von Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik beschleunigen will. Die Idee ist gut, Details werden hier berichtet, sobald der überarbeitete Entwurf als Regierungsvorlage publik ist (SP).

Novelle der 2. Genehmigungs- freistellungsVO befreit weitere Betriebs- anlagen vom Erfordernis einer Betriebsanlagen- genehmigung

Seit Inkrafttreten der Novelle am 7.7.2018 bedarf es im Regelfall keiner Betriebsanlagenebene mehr u.a. für gewerbliche Betriebsanlagen in Eisenbahnanlagen, Flugplätzen, Häfen und Krankenanstalten (Berg- oder Talstationen von Seilbahnanlagen sind in der Novelle allerdings nicht genannt). Ebenso befreit sind Dentalstudios, Eis-salons sowie – unter gewissen Voraussetzungen – Beherbergungsbetriebe mit bis zu 30 Betten (KLV).

Verwendung von Zusatz- stoffen in der Schnee- produktion wasserrecht- lich nicht unzulässig

Im Verfahren vor dem LVwG Tirol kam unter Berufung auf Sachverständigen-gutachten hervor, dass durch die Verwendung eines bestimmten Zusatzstoffes keine negativen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die Umwelt zu erwarten sind. Die noch von der Behörde ausgesprochene Versagung der Bewilligung unter Berufung auf das „Image des Tourismus“ findet nach Ansicht des LVwG im Katalog des § 105 WRG keine Deckung (LVwG Tirol 2.8.2018, LVwG-2016/44/0948-15) (ERE).

Splitter

Sind Landesverwaltungsgerichte zur Stellung eines UVP-Feststellungsantrags legitimiert?

Aus einer Presseaussendung des LVwG Vorarlberg vom 31.8.2018 geht hervor, dass das Gericht aus Anlass einer bei ihm anhängigen Beschwerde gegen eine materienrechtliche Bewilligung eines Speicherteichs in einem Schigebiet einen UVP-Feststellungsantrag bei der UVP-Behörde eingebracht hat (und das Beschwerdeverfahren bis zur Entscheidung der UVP-Behörde ausgesetzt wird). Sollte das – entgegen des die diesbezügliche Antragslegitimation festlegenden § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 – bei in Materienverfahren strittiger UVP-Pflicht Schule machen, wird man sich wohl vermehrt auf derartige Feststellungsanträge von Verwaltungsgerichten einstellen müssen (RP).

BVergG 2018 und BVergGKonz 2018 in Kraft

Das lange erwartete BVergG 2018 sowie das neue Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen sind in ihren überwiegenden Teilen am 21.8.2018 in Kraft getreten. Zeitgleich in Kraft getreten ist die Schwellenwertverordnung 2018. Nach dieser bleibt insbesondere der Schwellenwert für Direktvergaben weiterhin bis Ende des Jahres 2020 auf EUR 100.000,- angehoben (FUC).

VwGH zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Verfahren nach dem SeilbahnG

Im SeilbahnG sind die Angelegenheiten zuständigkeitshalber auf den BMVIT (§ 14) und den Landeshauptmann (§ 13) aufgeteilt (betrifft u.a. Konzession, Baugenehmigung, Betriebsbewilligung usw.). Für Angelegenheiten, die in erster Instanz vom BMVIT vollzogen wurden, ist das BVwG zuständig (VwGH 2.8.2018, Ra 2018/03/0072) (RP).

Zwei Entscheidungen des VwGH zur EU-Vogelschutz-RL

Neues zur Auslegung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. zu den Ausnahmen davon.

Der ersten Entscheidung (VwGH 19.6.2018, Ra 2017/03/0104) lag ein Antrag auf Abschuss von zumindest zwei Graureihern in einem Fischrevier zugrunde, weil seit dem Aufkommen dieser Tiere der Bachsaibling nahezu ausgerottet wurde. Der Antrag wurde von der BH abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde an das LVwG Tirol war erfolglos: Als Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sehe § 52 Tir JagdG zwar Maßnahmen zur Verhinderung von Wildschäden vor; allerdings lägen im konkreten Fall die Voraussetzungen für einen „Wildschaden“ iSd Legaldefinition des § 2 Abs. 7 Tir JagdG nicht vor, da es sich dabei um Schäden handeln müsse, den jagdbare Tiere, die nicht der ganzjährigen Schonung unterliegen, verursachen. Der Graureiher unterliege aber der ganzjährigen Schonung.

Der VwGH hielt fest, dass nach der EU-Vogelschutz-RL von den dort festgelegten Artenschutzbestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden kann, etwa wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern notwendig ist. Die sich daraus ergebenden Voraussetzungen beinhalten eine unionsrechtliche Schadensumschreibung, die nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist. Damit vermag die Legaldefinition von „Wildschäden“ im Tir Jagd diese Umschreibung nicht einzuschränken, wenn diese von jagdbaren Tieren, die der ganzjährigen Schonung unterliegen, verursachte Schäden nicht erfasst. Der Ausnahmebestimmung des § 52 Tir JagdG muss ein unionsrechtskonformer Inhalt unterstellt werden, weshalb das Erkenntnis des LVwG aufgehoben wurde.

Interessant auch ein Beschluss (VwGH 10.8.2018, Ra 2018/03/0066), dem ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Revision gegen ein Erkenntnis des BVwG über eine UVP-rechtliche Genehmigung einer Schigebietserweiterung zugrunde lag. Im Antrag wurde u.a. ein unverhältnismäßiger Nachteil in der Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots durch eine mögliche Kollision von Raufußhuhnarten an Liftseilen des gegenständlichen Projekts vorgebracht. Dies ging aber insofern ins Leere, als nicht geltend gemacht wurde, dass bei der Umsetzung der erteilten Bewilligung für die Dauer des VwGH-Verfahrens mit einer absichtlichen Tötung iSd der einschlägigen Bestimmung des Sbg JagdG, die „eine eindeutige auf Tötung gerichtete Absicht verlangt“, gerechnet werden müsse.

Paul Reichel, Salzburg





EuGH zur Abgrenzung zwischen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Natura-2000-Gebietsschutz

Nur solche Maßnahmen sind als Schutzmaßnahmen bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen, die mit ausreichender Gewissheit wirksam dazu beitragen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

Die Frage, welche Maßnahmen bei einer Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Natura-2000-Gebietsschutzes als Minderungsmaßnahmen gelten können und welche als Ausgleichsmaßnahmen iSd Art. 6 Abs. 4 FFH-RL gelten müssen, wurde vom EuGH erstmals in der Entscheidung *Briels* behandelt (vgl. NHP News Alert vom Juni 2014). Zur Erinnerung: Der EuGH hatte damals das Konzept schadensbegrenzender Maßnahmen zwar grundsätzlich anerkannt, allerdings eine restriktive Linie für ihre Anerkennung als solche eingeschlagen.

Im nunmehrigen Verfahren (EuGH 25.7.2018, C-164/17, *Grace & Sweetman*) ging es um die Errichtung einer Windkraftanlage in einem Europaschutzgebiet zum Schutz der Kornweihe. Bestimmte Teile des Gebiets könnten nach Umsetzung des Projekts keinen geeigneten Lebensraum für diese Tierart mehr bieten, allerdings sollte durch Begleitmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass ein bisher als Lebensraum ungeeigneter Teil des Gebiets geeignet gemacht wird. Das reichte dem EuGH allerdings nicht: Etwaige positive Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen Lebensraums ließen sich nur schwer vorhersehen und können daher nicht bei der Verträglichkeitsprüfung als eingriffsmindernd in Anschlag gebracht werden.

Leonhard Posch, Wien
Paul Reichel, Salzburg

Novelle zur Recyclingholzverordnung kundgemacht

Kürzlich wurde die Novelle zur RecyclingholzVO im BGBl kundgemacht. Die Novelle bringt neben einem Recyclinggebot für Altholz gemäß Anhang 1 auch eine verpflichtende getrennte Erfassung am Anfallsort.

Mit 1.8.2018 ist bereits der erste Teil in Kraft getreten, der Rest – v.a. die in § 4 neu gefassten Pflichten des Abfallbesitzers – wird mit 1.1.2019 in Kraft treten.

Vera Kleinsasser, Salzburg

NHP in Bildern

Tapetenwechsel: Neue Räume für den Wiener NHP-Kanzleisitz

Im Januar 2019 ist es soweit: NHP zieht um!

Momentan wird noch unser neues Palais in der Reisnerstraße 53 in 1030 Wien renoviert, wir sind aber schon sehr gespannt und freuen uns auf die neuen Räumlichkeiten...



Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wollzeile 24, 1010 Wien

T +43 1 513 21 24

F +43 1 513 21 24-30

office@nhp.eu

www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg

T +43 662 90 92 33

F +43 662 90 92 33-30

salzburg@nhp.eu

www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum